

Privatgrund

Es gelten die Nutzungsbedingungen Fahrradparkhaus der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH
(vollständiger Text auf der Rückseite)

Parkgebühr

| | | |
|---------------------------------|---------|--|
| Tagesticket | 0,50 € | 24 Stunden |
| 28-Tage-Ticket (Kongressticket) | 8,00 € | 28 Tage erhältlich am Kassenautomaten |
| Jahresticket | 70,00 € | Jahr erhältlich im Servicezentrum am ZOB |

- **Parken nur auf gekennzeichneten Stellplätzen gestattet**
- **Bei Verstößen gegen diese Einstellbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 Euro je Tag fällig**
- **Videokontrolle dient zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes des Fahrradparkhauses**

Nutzungsbedingungen Fahrradparkhaus

Mit Befahren dieses Fahrradparkhauses kommt zwischen dem Nutzer und dem Vermieter, Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH – nachfolgend STVP genannt – ein Vertrag zustande, dessen Inhalte sich nach diesen Einstellbedingungen richten:

1. Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für sein Fahrrad zur Verfügung. Mit Annahme des Parktickets und Einfahren in das Fahrradparkhaus kommt ein Mietvertrag zustande.

Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrrades sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Fahrradparkhauses erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Das Abstellen des Fahrrades ist kostenpflichtig. Der am Eingang angeschriebene Parkpreis für Kurzparker gilt je 24 Stunden. Dauerparkverhältnisse in Form von Monatstickets (gültig 28 Tage ab Kauf) oder Jahrestickets sind möglich. Ergänzend gelten die auf den Parktickets oder an den Kassenautomaten bekannt gegebenen Hinweise. Monatstickets können innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraums am Kassenautomaten erworben werden. Die Tickets sind 28 Tage gültig. Die Verlängerung von Monatstickets mit einem neuen Monatsticket ist nicht möglich. Mit dem Erwerb eines Monatstickets erfolgt keine Stellplatzreservierung.

Nach dem Bezahlvorgang und dem Abholen des Fahrrades hat der Mieter das Fahrradparkhaus unverzüglich zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Die Höchststelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist bzw. kein Dauerparkticket vorliegt.

Nach Ablauf der Höchststelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Fahrrad auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Fahrrades ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Fahrrades schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Fahrrad zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Bei Verlust des Parktickets ist der maximale Tagespreis entsprechend der aushängenden Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Vermieter weist eine längere Einstelldauer nach.

3. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung nur für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Überflutungen, Erdbeben) sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
4. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.
5. Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad des Mieters zu. Befin-

det sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Den Anweisungen des Parkhauspersonals ist Folge zu leisten.

Im Fahrradparkhaus ist verboten:

- das Befahren mit Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrrad und gültigem Parkticket;
- das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrrad;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus; das unberechtigte Abstellen von Fahrrädern außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Gang, vor dem Notausgang, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen.

Es gelten zusätzlich die an der Einfahrt veröffentlichten Hinweise (z.B. in Form von Piktogrammen).

7. Stellt der Mieter sein Fahrrad entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der vorgesehenen Stellplätze ab, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrrad auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. zu entfernen.
8. Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Parkraumbewirtschaftungsanlage. Die STVP übernehmen daher trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.
9. Bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 Euro je Tag fällig, bei Überschreitung der Höchstparkdauer von 4 Wochen gilt für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 30 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro. Als Verstoß gegen die Einstellbedingungen gilt es insbesondere, wenn der Nutzer den Parkpreis nicht oder nicht vollständig entrichtet hat oder das Fahrrad außerhalb gekennzeichneten Stellplätze bzw. unberechtigt auf einem Sonderstellplatz abgestellt wird. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß von dem Nutzer zu vertreten ist. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist die STVP berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht).
10. Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen durch Aushang oder schriftliche Einzelvereinbarung mit einem Kunden bleiben vorbehalten; die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
11. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bamberg. Die STVP ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die zuständige Schlichtungsstelle für die Sparte Parken ist: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de .“
12. Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen unter der genannten Rufnummer zur Verfügung.

Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290.

Unsere **ausführlichen Datenschutzerklärungen** können Sie unter www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz nachlesen.

Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-bamberg.de, Telefon 0951 77-0 zur Verfügung.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Mieters (insbesondere die Angaben des Mieters im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dauerparkvertrages) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses bei der Nutzung unserer Parkhäuser / Tiefgaragen / Parkplätze / P+R Anlagen sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG. Der Konzern Stadtwerke Bamberg behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Mieter bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

Eine Weitergabe der Kundendaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb des Konzerns Stadtwerke Bamberg erhalten diejenigen Stellen die Kundendaten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Kundendaten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt oder wenn der Mieter uns seine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat.

Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

Der Mieter hat gegenüber der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

Der Mieter kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Konzern Stadtwerke Bamberg widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch den Konzern Stadtwerke Bamberg erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Mieters, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Mieters.